



BUNDESMINISTERIN FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ  
Ursula Haubner

**XXII. GP.-NR  
4410 /AB  
2006 -08- 21  
zu 4395 /J**

Herrn (5-fach)  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

GZ: BMSG-20001/0037-II/2006

Wien, 18. AUG. 2006

**Betreff: Parlament**  
**Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier u. a.**  
**betreffend "Prüfpraxis durch Sozialversicherungsträger (Transport,**  
**Gastgewerbe und Bau)- Ergebnisse", Nr. 4395/J.**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 4395/J** der **Abgeordneten Mag. Johann Maier u. a.** wie folgt:

Zu den an mich gerichteten Fragen möchte ich eingangs bemerken, dass die Gebietskrankenkassen bekanntermaßen als Selbstverwaltungskörper nicht dem ministeriellen Weisungsrecht unterstehen.

Dazu kommt, dass die oberste Aufsicht über die Gebietskrankenkassen von der Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ausgeübt wird.

Ungeachtet dieses Umstandes habe ich eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt. Diese übermittle ich Ihnen in der Beilage.

Mit freundlichen Grüßen

1 Beilage

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/06 Ba/Er

Wien, 14. Juli 2006

An das  
Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

auch per E-Mail

Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier u.a. betreffend „Prüfpraxis durch Sozialversicherungsträger (Transport, Gastgewerbe und Bau) – Ergebnisse, Nr. 4395/J.

Bezug: Ihr Schreiben vom 27. Juni 2006  
GZ: BMSG-20001/0030-II/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage nimmt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wie folgt Stellung:

**Zu den Fragen 1, 2, 5, 6, 9 und 10:**

Wie viele Transportunternehmen, gastgewerbliche Unternehmen (Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetriebe) und Bauunternehmen (inkl. Baunebengewerbe) wurden im Jahr 2005 und im 1. Halbjahr 2006 einer SV-Beitragsprüfung unterzogen (Aufschlüsselung nach den einzelnen Gebietskrankenkassen, sowie 2005 und bis 30. 6. 2006)?

Wie hoch jeweils war die Summe der nachverrechneten Beiträge und wie viele ArbeitnehmerInnen waren davon betroffen (Aufschlüsselung nach den einzelnen Gebietskrankenkassen, sowie 2005 und bis 30. 6. 2006)?

Für die Beantwortung der Fragen 1, 2, 5, 6, 9 und 10 verweisen wir auf die beigelegte Excel-Tabelle, in der jeweils für das Transportgewerbe, das Gastgewerbe und das Bau- und Baunebengewerbe die geprüften Dienstgeber sowie die saldierten Nachverrechnungen für 2005<sup>1</sup> und das 1. Halbjahr 2006<sup>2</sup> aufgeschlüsselt nach Gebietskrankenkassen ausgewiesen werden.

Bezüglich der von der Nachverrechnung betroffenen ArbeitnehmerInnen (Fragen 2, 6 und 10) werden von den Gebietskrankenkassen keine Aufzeichnungen geführt und es liegen daher keine Daten vor.

#### Zu den Fragen 3, 4, 7, 8, 11 und 12:

In wie vielen Betrieben des Transportgewerbes, des Gastgewerbes und des Baugewerbes mussten wegen der Nichtvorlage der Arbeitszeitaufzeichnungen Schätzungen etc. vorgenommen werden (Aufschlüsselung nach den einzelnen Gebietskrankenkassen, sowie 2005 und bis 30. 6. 2006)?

In wie vielen Betrieben des Transportgewerbes, des Gastgewerbes und des Baugewerbes wurde wegen Nichtvorlage oder lückenhaft vorgelegter Arbeitszeitaufzeichnungen, als Grundlage für die Beitragsnachverrechnung die Höchstbemessungsgrundlage angewandt (Aufschlüsselung nach den einzelnen Gebietskrankenkassen, sowie 2005 und bis 30. 6. 2006)?

Grundsätzlich werden seit Inkrafttreten von § 41a ASVG die Sozialversicherungsprüfungen nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung durchgeführt und nach den tatsächlich festgestellten Sachverhalten abgewickelt.

Reichen die zur Verfügung stehenden Unterlagen - wegen Nichtvorlage oder lückenhaft vorgelegter Arbeitszeitaufzeichnungen - für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht aus, so steht den Versicherungsträgern lediglich die Anwendung des § 42 Abs. 3 ASVG offen.

Nach § 42 Abs. 3 ASVG ist der Versicherungsträger berechtigt, die maßgebenden Umstände auf Grund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung der Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber sowie von Daten

---

<sup>1</sup> 2005: alle Dienstgeber, die im Zeitraum 1. 2. 2005 bis 31. 1. 2006 abgerechnet wurden.

gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festzustellen. Der Versicherungsträger kann insbesondere die Höhe von Trinkgeldern, wenn solche in gleichartigen oder ähnlichen Betrieben üblich sind, an Hand von Schätzwerten ermitteln.

Eine allfällige Beitragsnachverrechnung basierend auf der **Höchstbeitragsgrundlage** (nicht: Höchstbemessungsgrundlage) ist **nur** dann möglich, wenn sich die Höchstbeitragsgrundlage

- a) auf Grund der Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber **oder**
- b) auf Grund der Daten gleichartiger oder ähnlicher Betriebe (sog. Fremdvergleich) ergibt.

Die Höchstbeitragsgrundlage sozusagen automatisch immer dann anzusetzen, wenn durch einen Betrieb keine oder lückenhafte Arbeitsaufzeichnungen vorhanden sind, ist gesetzlich **nicht** vorgesehen.

Ebenso **nicht vorgesehen** ist die Führung von detaillierten Statistiken über dieses Thema, sodass hier nur auf praktische Erfahrungswerte abgestellt werden kann.

Die Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse hat in Ihrer Stellungnahme festgehalten: „*Die Sozialversicherungsprüfungen der NÖGKK orientieren sich ausschließlich an den tatsächlichen betrieblichen Verhältnissen und Gegebenheiten. Um diese ermitteln zu können, wird in alle relevanten Unterlagen Einsicht genommen. So kontrollieren unsere Prüfer neben den Arbeitszeit-, Diäten- und sonstigen Aufzeichnungen auch Kilometerleistungen (Transportgewerbe), Urlaubaufzeichnungen, Lohnkonten, Bilanzen etc. Die intensive Recherche ermöglicht es, ausreichende Anhaltspunkte zu finden, die fundierte und gesicherte Rückschlüsse auf die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten der versicherungspflichtigen Personen zulassen. Verfahrensrechtlich problematische Schätzungen sind deshalb nicht erforderlich.*“

---

<sup>2</sup> 2006: alle Dienstgeber, die im Zeitraum 1. 2. 2006 bis 30. 6. 2006 abgerechnet wurden.

Eine Zusammenstellung der **vorhandenen** Daten zu den Fragen 3, 4, 7, 8, 11 und 12, aufgeschlüsselt nach Gebietskrankenkassen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<b>Frage 3:</b> Schätzungen <b>Transport-</b> <b>gewerbe</b>	<b>Frage 4:</b> Anwendung Höchstbeitrags- grundlage <b>Trans-</b> <b>portgewerbe</b>	<b>Frage 7:</b> Schätzungen <b>Gastgewerbe</b>	<b>Frage 8:</b> Anwendung Höchstbeitrags- grundlage <b>Gast-</b> <b>gewerbe</b>	<b>Frage 11:</b> Schätzungen <b>Baugewerbe</b>	<b>Frage 12:</b> Anwendung Höchstbeitrags- grundlage <b>Bau-</b> <b>gewerbe</b>
WGKK		keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK				
NÖGKK		vgl. die Ausführungen im Text oben				
BGKK		keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK				
OÖGKK		keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK				
STGKK	2005: 10 2006: 1	0	2005: 10 2006: 2	2005: 1 2006: 0	2005: 0 2006: 1	0
KGKK		keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK				
SGKK	2005: 11 2206: 6	0	0	0	0	0
TGKK		keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK				
VGKK		keine Daten, vgl. die Ausführungen im Text oben, insbesondere die Stellungnahme der NÖGKK				

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

### Beilagen



"Parl. Anfrage betr.  
Prüfpraxis durch SV -"

WGKK	Betriebe_Baugewerbe	Nachrechnung	
	2005	956	17.935.191,35
	2006	349	9.006.122,99
	Betriebe_Gastgewerbe	Nachrechnung	
	2005	572	2.443.986,13
	2006	224	1.044.426,38
	Betriebe_Transport	Nachrechnung	
	2005	192	1.111.414,22
	2006	76	552.874,78
NÖGKK	Betriebe_Baugewerbe	Nachrechnung	
	2005	657	3.981.629,22
	2006	322	2.236.295,15
	Betriebe_Gastgewerbe	Nachrechnung	
	2005	433	636.358,18
	2006	220	1.186.387,04
	Betriebe_Transport	Nachrechnung	
	2005	289	6.756.986,83
	2006	156	2.910.583,82
BGKK	Betriebe_Baugewerbe	Nachrechnung	
	2005	257	1.108.702,93
	2006	96	1.159.295,89
	Betriebe_Gastgewerbe	Nachrechnung	
	2005	180	180.593,16
	2006	92	156.238,05
	Betriebe_Transport	Nachrechnung	
	2005	63	419.984,13
	2006	35	216.606,32
OÖGKK	Betriebe_Baugewerbe	Nachrechnung	
	2005	544	2.874.504,87
	2006	271	3.251.879,60
	Betriebe_Gastgewerbe	Nachrechnung	
	2005	500	575.517,34
	2006	288	878.410,40
	Betriebe_Transport	Nachrechnung	
	2005	193	1.925.552,26
	2006	114	1.161.365,68
STGKK	Betriebe_Baugewerbe	Nachrechnung	
	2005	619	3.313.613,08
	2006	301	1.472.432,00
	Betriebe_Gastgewerbe	Nachrechnung	
	2005	699	845.198,85
	2006	245	500.887,84
	Betriebe_Transport	Nachrechnung	
	2005	204	1.371.963,96
	2006	99	563.925,44
KGKK	Betriebe_Baugewerbe	Nachrechnung	
	2005	294	1.611.203,46
	2006	132	771.227,95
	Betriebe_Gastgewerbe	Nachrechnung	
	2005	513	583.042,90
	2006	160	226.665,92
	Betriebe_Transport	Nachrechnung	
	2005	98	608.924,23
	2006	72	893.497,73
SGKK	Betriebe_Baugewerbe	Nachrechnung	
	2005	260	1.012.826,71
	2006	162	516.870,17

	Betriebe_Gastgewerbe	Nachrechnung
2005	459	1.016.550,05
2006	267	377.715,66
	Betriebe_Transport	Nachrechnung
2005	195	2.347.829,19
2006	80	684.224,99
TGKK	Betriebe_Baugewerbe	Nachrechnung
2005	384	1.457.703,45
2006	183	1.002.415,98
	Betriebe_Gastgewerbe	Nachrechnung
2005	974	1.242.642,75
2006	365	437.098,28
	Betriebe_Transport	Nachrechnung
2005	158	642.288,51
2006	65	461.699,77
VGKK	Betriebe_Baugewerbe	Nachrechnung
2005	164	681.918,02
2006	99	571.870,55
	Betriebe_Gastgewerbe	Nachrechnung
2005	319	728.965,48
2006	135	391.355,19
	Betriebe_Transport	Nachrechnung
2005	69	400.934,20
2006	30	402.568,24